



Weisung der Zentralen Behörde des Bundes im Bereich internationale Adoption

vom 14. April 2022

**zu Eignungsbescheinigungen für die
Aufnahme von Kindern aus Pakistan**

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist die Zentrale Behörde des Bundes im Sinne des Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ 93, [SR 0.211.221.311](#)). Als solche hat sie die Aufgabe, die Zentralen Behörden der Kantone in Rechtsfragen zu beraten (Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen [BG-HAÜ], [SR 211.221.31](#)) und erlässt Weisungen oder Empfehlungen zwecks Koordination des Adoptionswesens sowie Weisungen zum Schutz der Kinder und zur Verhinderung von Missbräuchen bei internationalen Adoptionen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d der Adoptionsverordnung [AdoV], [SR 211.221.36](#)).

Die Islamische Republik Pakistan kennt das Institut der Adoption nicht und hat das HAÜ 93 daher nicht ratifiziert. Im Übrigen besteht zwischen der Schweiz und Pakistan kein bilateraler Vertrag zu diesem Thema, und ist keine Schweizer Vermittlungsstelle für die Arbeit mit Pakistan akkreditiert. Es ist jedoch möglich, dort Kinder in Vormundschaft (guardianship, Kafala nach islamischem Recht) zu geben, die nur muslimischen Bürgern gewährt wird. Das pakistanische Recht (Pakistan's Guardian and Wards Act 1890) steht der Adoption pakistanischer Kinder im Ausland hingegen nicht entgegen. Dazu muss sichergestellt werden, dass das Vormundschaftsurteil das Recht beinhaltet, das Kind mit ins Ausland zu nehmen, und dass die Gesetzgebung des Aufnahmelandes die Adoption erlaubt. Andere Aufnahmestaaten, in denen eine grosse Gemeinschaft pakistanischer Bürgerinnen und Bürger lebt (insbesondere die USA und das Vereinigte Königreich), haben eine Praxis zur Adoption pakistanischer Kinder entwickelt. Sie ist jedoch an strenge Bedingungen geknüpft.

Angesichts der Risiken, die mit einem Adoptionsverfahren verbunden sind, das ohne akkreditierte Vermittlungsstelle in einem Staat durchgeführt wird, der das Institut der Adoption nicht kennt und daher das im HAÜ 93 vorgesehene Verfahren nicht anwendet, sollten die Verfahren begleitet und nur unter folgenden Bedingungen Eignungsbescheinigungen erteilt werden:

- Die künftigen Adoptiveltern (mindestens eine Person des Ehepaars) sind pakistanischer Herkunft und Muslime. Ihre Ehe wurde in Pakistan anerkannt.
- In der Schweizer Eignungsbescheinigung wird klar vermerkt, dass das Kind nach seiner Ankunft in der Schweiz adoptiert wird.
- Die künftigen Adoptiveltern werden mit der Stiftung Bilquis Edhi in Karatschi zusammenarbeiten.
- Das zu adoptierende Kind ist ein Kind ohne bekannte Abstammung (Findelkind) und die Bemühungen, die Eltern ausfindig zu machen, werden dokumentiert.
- Die künftigen Adoptiveltern verpflichten sich, den Kindervorschlag der Zentralen Behörde des Kantons zur Genehmigung vorzulegen, sobald sie ihn von der Edhi-Stiftung erhalten haben.
- Die künftigen Adoptiveltern verpflichten sich, in Pakistan zu bleiben, bis alle Verfahren abgeschlossen sind und die Überprüfungen durch die Schweizer Botschaft in Pakistan durchgeführt wurden. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Einreise des Kindes in die Schweiz verweigert werden kann, solange nicht alle Dokumente überprüft wurden. Sie verpflichten sich, kein Visum für ein Land in der Europäischen Union zu beantragen, um auf diesem Weg in die Schweiz zurückzukehren, bevor die von den Schweizer Behörden verlangten Überprüfungen abgeschlossen sind.
- Das pakistanische Vormundschaftsurteil (guardianship, Kafala) muss folgende Angaben enthalten: Daten der Adoptiveltern, Änderung des Namens des Kindes, Absicht, Pakistan zu verlassen und mit dem Kind in die Schweiz zu reisen, Absicht, in der Schweiz eine Volladoption durchzuführen, Vermerk, dass das Kind keine Eltern hat. Das Dokument muss vom MOFA (pakistanischen Aussenministerium) bestätigt werden.

- Gemäss Artikel 7 AdoV sind vorzulegen: ein ärztlicher Bericht über die Gesundheit des Kindes, ein Bericht über die bisherige Lebensgeschichte des Kindes, eine Bescheinigung der Adoptierbarkeit des Kindes der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates und eine Erklärung, dass das Kind künftigen Adoptiveltern in der Schweiz anvertraut werden darf.
- Ausserdem verlangt die Zentrale Behörde des Kantons einen Rapport oder eine Bestätigung der Polizei über die Feststellung, dass das Kind ausgesetzt/entdeckt wurde und seine Eltern nicht bekannt sind, eine vor nicht mehr als drei Monaten ausgestellte Geburtsurkunde des Kindes (Original in Urdu oder Englisch, wenn in Urdu mit englischer Übersetzung) sowie das Child Registration Certificate CRC der NADRA mit dem von den Eltern gewählten Namen. Diese Dokumente müssen vom MOFA bestätigt werden.

Die vorliegende Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und kann, wenn die Umstände dies erfordern, geändert oder widerrufen werden.